

31. Ist die Erbschaftsausschlagung durch einen gesetzlichen Vertreter wirksam, wenn zur Zeit ihrer Erklärung die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts noch nicht erteilt ist, wenn aber die nachträgliche Genehmigung und ihre Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter noch innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachgewiesen werden?

BGB. §§ 1831, 1643, 1944, 1945.

IV. Zivilsenat. Beschluß v. 29. September 1927 i. S. R. Nachlasspflegschaft. IV B 52/27.

I. Amtsgericht Horn i. L.

II. Landgericht Detmold.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht mit folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der am 9. Januar 1927 gestorbene R. hat ein gemeinschaftlich mit seiner Frau errichtetes Testament hinterlassen, in dem er sie als alleinige Erbin eingesetzt hat. Die Frau erklärte nach seinem Tode schon vor der Eröffnung des Testaments gegenüber dem Nachlassgericht, Amtsgericht S., daß sie sowohl die testamentarische als auch die gesetzliche Erbschaft ausschlage. Als nächste gesetzliche Erben wären neben ihr vier Kinder des Erblassers und an Stelle einer verstorbenen Tochter deren minderjähriger Sohn Werner B. berufen. In dessen Namen erklärte sein (vom Tode des Erblassers und von der Erbschaftsausschlagung der Witwe durch eine Verfügung des Nachlassgerichts vom 19. Februar 1927 in Kenntnis gesetzter) Vater Ernst B. in einer notariell beglaubigten Urkunde vom 1. März 1927 die Ausschlagung der Erbschaft. Die Erklärung wurde beim Nachlassgericht am 2. März 1927 mit dem Bemerkten eingereicht, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung werde nachgereicht werden. Diese Genehmigung wurde vom Amtsgericht S. als dem Vormundschaftsgericht durch Beschluß vom 3. März 1927 erteilt. Der Beschluß wurde dem Ernst B. zugestellt und von ihm am 7. März 1927 dem Nachlassgericht überreicht. Nachdem auch die vier überlebenden Kinder des Erblassers und im Namen von drei gesetzlich nachberufenen Kindeskindern deren gesetzliche Vertreter die Erbschaftsausschlagung erklärt hatten, bestellte das Nachlassgericht gemäß

§ 1960 Abs. 2 BGB. für diejenigen, welche Erben werden, in der Person des Rechtsanwalts D. einen Pfleger (Nachlasspfleger). Auf Antrag dieses Pflegers hob es aber durch Beschluß vom 26. April 1927 die Pflegschaft mit der Begründung auf, daß Werner B. Erbe geworden sei, weil seine Ausföhlung nach §§ 1831, 1643 BGB. unwirksam sei. Hiergegen legte Ernst B. als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes Beschwerde ein. Das Landgericht hob daraufhin durch Beschluß vom 1. Juni 1927 den Beschluß des Nachlassgerichts vom 26. April 1927 auf, indem es im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 25. Februar 1915 IV 378/14 (Gruch. Wd. 60 S. 138, WarnRspr. 1915 Nr. 120) darlegte, dem Gesetze sei damit genügt, daß der Erklärung des gesetzlichen Vertreters über Ausföhlung der Erbschaft die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts innerhalb der Frist des § 1944 BGB. gefolgt sei. Das Nachlassgericht, an das die Sache durch den Beschluß des Beschwerdegerichts zurückverwiesen wurde, bestellte nunmehr den Rechtsanwalt D. von neuem zum Nachlasspfleger. Dieser legte weitere Beschwerde ein mit dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts. Das Oberlandesgericht legte die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 ZGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vor. Es ist mit dem Nachlasspfleger der Ansicht, daß die Ausföhlungserklärung des gesetzlichen Vertreters nach § 1643 Abs. 3, § 1831 BGB. der vorgängigen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft hätte, um rechtswirksam zu sein, und möchte deshalb der weiteren Beschwerde stattgeben, sieht sich aber durch das oben erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 25. Februar 1915 daran gehindert.

Das Reichsgericht ist hiernach gemäß § 28 Abs. 3 ZGG. zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufen. Im Gegensatz zum Oberlandesgericht, das seine Auffassung lediglich mit dem Hinweis auf den Wortlaut des § 1831 BGB. und auf die Ausführung von Kreßschmar in ZWZG. Wd. 18 S. 12flg. begründet hat, erachtet das Reichsgericht die weitere Beschwerde für unbegründet.

Nach § 1643 Abs. 2 BGB. bedarf der Vater zur Ausföhlung einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft, von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Ausföhlung erfolgt nach § 1945 Abs. 1 BGB. durch eine gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung. In

§ 1944 ist für dieses einseitige Rechtsgeschäft eine bestimmte (im vorliegenden Regelfall sechswöchige) Frist vorgeschrieben. Hieraus hat der Senat in dem oben angeführten Urteil hergeleitet, daß die Vorschrift in § 1831 Satz 1 (§ 1643 Abs. 3) BGB. über die Unwirksamkeit eines vom gesetzlichen Vertreter (Vormund oder Vater) ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts auf die Erbschaftsausschlagung unanwendbar sei. Wie die Vorschrift in § 111 Satz 1 BGB. über die Unwirksamkeit eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das ein Minderjähriger ohne die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vornehme, habe auch jene Vorschrift ihren gesetzgeberischen Grund darin, daß man es für unbillig erachtet habe, diejenigen Personen, deren Rechtsverhältnisse durch ein einseitiges Rechtsgeschäft berührt würden, ohne daß sie sich — wie bei einem Vertragsabschluß der Geschäftsgegner — der Vornahme des Geschäfts entziehen könnten, für unbestimmte Zeit über die Wirksamkeit des Geschäfts im Ungewissen zu lassen. Um dem vorzubeugen, solle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vornahme des Geschäfts vorhergehen, sodaß das Geschäft im Zeitpunkt seiner Vornahme sofort wirksam werde. Dieser gesetzgeberische Grund entfalle aber, wenn das Gesetz selbst anderweit dafür Sorge trage, daß der Zustand der Ungewißheit binnen festbestimmter Zeit sein Ende erreiche. In solchen Fällen müsse die gesetzliche Fristbestimmung dahin verstanden werden, daß es genüge, wenn alle zur Gültigkeit des Geschäfts erforderlichen Erklärungen bis zum Ablauf der Frist abgegeben würden, daß es aber auf die Reihenfolge der Erklärungen nicht ankomme.

Durch die so aus dem Zusammenhang und dem Zweck des Gesetzes begründete Einschränkung des Anwendungsgebietes von § 1831 BGB. werden erhebliche Unzuträglichkeiten abgewendet, die sich aus einer wörtlichen Anwendung dieses einzelnen Paragraphen ergeben. Das Kammergericht, auf dessen ältere Entscheidungen sich der Nachlasspfleger in der weiteren Beschwerde beruft, hat sich in einer neueren Entscheidung (RGZ. Bd. 50 S. 73) der freieren Gesetzesauslegung des Reichsgerichts angeschlossen. An ihr ist mit der folgenden Klarstellung festzuhalten: Die Entscheidung über die Wirksamkeit einer zur Zeit ihrer Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht noch nicht vormundschaftsgerichtlich genehmigten Erbschafts-

ausschlagung ist nicht darauf abzustellen, daß die Genehmigung noch innerhalb der Ausschlagungsfrist erteilt oder, genauer gesagt, gemäß § 1828 (§ 1643 Abs. 3) BGB., § 16 FGG. gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erklärt wird, sondern es ist (mit Pland Komm. 4. Aufl. Anm. 6*aa* zu § 1943, Staudinger Komm. 9. Aufl. Anm. 3 zu § 1945, Komm. von RG-Räten 5. Aufl. Anm. 1 zu § 1831) weiter zu verlangen, daß die Genehmigung samt der zu ihrer Wirksamkeit erforderlichen Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter dem Nachlaßgericht noch vor Ablauf der Ausschlagungsfrist nachgewiesen wird. Nur so wird, gemäß dem in der früheren Entscheidung des Senats hervorgehobenen gesetzgeberischen Zwecke der Fristbestimmung, der bis dahin bestehenden Ungewißheit innerhalb der bestimmten Zeit ein Ende bereitet. Das Nachlaßgericht wird durch jenen Nachweis in den Stand gesetzt, die Ausschlagung gemäß § 1953 Abs. 3 BGB. demjenigen mitzuteilen, dem die Erbschaft infolge der Ausschlagung nach Abs. 2 das. angefallen ist, und damit die Ausschlagungsfrist gemäß § 1944 Abs. 2 gegen ihn in Lauf zu setzen.

Bildet danach der vom Ausschlagenden dem Nachlaßgericht zu erbringende Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eine Voraussetzung für die Wahrung der Ausschlagungsfrist, so erledigt sich das von Kreßschmar a. a. O. gegen das Urteil vom 25. Februar 1915 geäußerte Bedenken, daß ihm zufolge „die ganze Frage unter Umständen in der Luft hängen bleibe“, weil es an einem Mittel fehle, den Ausschlagenden zur Beibringung des Nachweises für die fristgemäße Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu zwingen.

Auf das im Vorstehenden begründete Erfordernis des fristgemäßen Nachweises der — die Vertretungsmacht des Vormunds oder Vaters erst herstellenden — vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung weist auch die Regelung hin, welche die Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten in § 1945 Abs. 2 BGB. gefunden hat, daß nämlich der Bevollmächtigte einer öffentlich beglaubigten Vollmacht bedarf und daß diese Vollmacht, wenn sie nicht der gegenüber dem Nachlaßgericht abgegebenen Ausschlagungserklärung beigelegt wird, innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden muß.

Dem angegebenen Erfordernis ist im vorliegenden Falle dadurch genügt, daß Ernst B. die mit der Bescheinigung der Zustellung

an ihn versehene Ausfertigung des Genehmigungsbeschlusses vom 3. März 1927 dem Nachlaßgericht noch innerhalb der Ausschlagungsfrist überreicht hat. Damit soll nicht gesagt werden, daß der Nachweis einer wirksamen Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung dem Nachlaßgericht nur durch solche Vorlegung des Genehmigungsbeschlusses geführt werden kann. Es kann vielmehr im einzelnen Falle genügen, wenn (wie es in dieser Sache in der für zwei nachberufene Enkel abgegebenen Ausschlagungserklärung vom 26. März 1927 geschehen ist) der gesetzliche Vertreter in der Ausschlagungserklärung anzeigt, das namhaft gemachte Amtsgericht habe ihm durch einen nach Datum und Aktenzeichen angeführten, ihm am angegebenen Tage zugestellten Beschluß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Ausschlagung erteilt. . . .